

# **Bekanntmachung** **der Stadt Petershagen**

## **über die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans in den Ortschaften Lahde und Jössen**

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Feststellungsbeschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen gefasst.

Ziel dieser 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung einer Nachfolgenutzung für den Kraftwerkstandort über die heute ausschließliche planungsrechtliche Zulässigkeit einer ‚Versorgungsfläche mit Zweckbestimmung Elektrizität‘ hinaus. Der Standort Heyden ist aufgrund seiner Vornutzung als konventioneller Kraftwerksstandort in hohem Maße geeignet, auch künftig als Energiestandort vorgehalten zu werden. Hier sind die Netzanbindung an das Hochspannungsnetz, die Nähe zu einer bestehenden Gasleitung, aber auch die Trimodalität (Anschluss mittels Kraftwerkshafen, Schiene und Bundesstraße) wichtige Standortfaktoren, die die Eignung des Geländes hervorheben.

Mit Verfügung vom 25.02.2025 (Az: 35.02.01.600-004/2025-001) hat die Bezirksregierung Detmold die 42. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt

- gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen wirksam.

Petershagen, den 05.03.2025  
Stadt Petershagen  
Der Bürgermeister  
D. Breves